

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsdienstleistungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

---

#### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an der Maschine gemäß Angebot die Wartung in folgendem Turnus durchzuführen: **1 x jährlich**

#### 2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Umfang des Einsatzes wie im beigefügten Angebot beschrieben.
- 2.2. Der Auftragnehmer übernimmt unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen §3 innerhalb des in § 6 des AGB für Wartungsdienstleistungen festgelegten Zeitraums die im Angebot genannten Wartungsdienstleistungen an dem Vertragsgegenstand am vereinbarten Leistungsort. Leistungsort entspricht der Lieferadresse aus dem Vertrag.
- 2.3. Der Auftragnehmer entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen.
- 2.4. Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wird, umfasst der Umfang der Leistungen die Durchführung von vorgeschriebenen Wartungen.
- 2.5. Sämtliche zu wartenden Maschinen und Bauteile müssen frei zugänglich sein.

#### 3. Ausgeschlossene Leistungen des Auftragnehmers

In der Serviceleistung des Auftragnehmers sind nicht enthalten:

- Wartung, Pflege und Reinhaltung der Maschine gemäß der von Gläser GmbH übergebenen Wartungsvorschriften, die vom Bedienungspersonal laufend vorzunehmen sind,
- Betriebsstoffe,
- die Entsorgung der Betriebsstoffe,
- Beseitigung von Schäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Betriebsstoffe, Ausrüstungen und Anbauten sowie einen unsachgemäßen Betrieb z.B. durch Überladung oder Bedienungs- oder Wartungsfehler des Personals des Auftraggebers entstanden sind,
- Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers entstanden sind,
- notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und Lagerung der Maschine,
- Haftung für Mängel und sonstige Haftung für vom Auftraggeber beigestellte Produkte,
- Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Komponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen, ferner
- Transportkosten von Ersatzteilen,
- Instandsetzungsarbeiten,
- Änderungen von Maschinen
- Störungsdienste,
- vorstehende, nicht zum Leistungsumfang des Wartungsvertrages gehörende Arbeiten führt der Auftragnehmer, nach eigenständiger Beauftragung durch den Auftraggeber, im Stundennachweis und nach Aufwand zu seinen jeweils gültigen Verrechnungssätzen durch.

#### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Standortwechsel oder die Veräußerung der Maschine bekannt zu geben. Die vereinbarte Wartungspauschale wird dann gemeinsam neu festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 4.2. Stellt der Auftraggeber während des Betriebs Mängel, abnorme Geräusche oder ähnliches fest, ist der Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Aus Gründen der Betriebssicherheit kann der Auftragnehmer eine sofortige Stilllegung bis zu einer genauen Schadensfeststellung verlangen.
- 4.3. Der Auftraggeber hat die Maschine zur Durchführung der Serviceleistung während der normalen Arbeitszeit und gereinigt zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Die Obhutspflichten für Gerät und Servicepersonal obliegen dem Auftraggeber.
- 4.5. Der Auftraggeber stellt zur Durchführung der Serviceleistung auf Anforderung des Auftragnehmers Strom, Betriebsmittel, Wasser, Luft, Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge und sonstige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.6. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten eine qualifizierte Hilfskraft zur Unterstützung der Arbeiten zur Verfügung, falls erforderlich.

#### 5. Preis und Zahlung

- 5.1. Der Auftragnehmer erhält für die vorstehend beschriebenen Leistungen eine pauschale Vergütung, wie sie sich aus dem Angebot ergibt.
- 5.2. In der Pauschale sind enthalten
- a) Personalkosten im Rahmen der Wartung,
  - b) Materialkosten.
- Darüberhinausgehende Leistungen sowie Reisekosten des Personals und Wegezeiten sind gesondert zu vergüten.
- 5.3. Muss die Wartung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, dann werden die entsprechenden Mehrkosten (insbesondere Reisekosten für nochmalige Anreise) zusätzlich berechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsdienstleistungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

---

- 5.4. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Höhe der Wartungspauschale nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit neu festzulegen. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über eine Erhöhung sechs Wochen vor Ende der Laufzeit und tritt, wenn kein Einspruch erfolgt, mit Beginn der neuen Laufzeit in Kraft.
- 5.5. Die Wartung wird während der normalen Arbeitszeit (8.00 h - 17.00 h) durchgeführt. Für Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit, sofern der Auftragnehmer damit einverstanden ist, sowie für Wartezeiten, die das Personal des Auftragnehmers nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.

### **6 Beginn und Dauer des Vertrages**

- 6.1. Der Vertrag tritt mit der Anlieferung der Maschine in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Partner gekündigt wird. Überdies kann der Vertrag vom Auftragnehmer mit dreiwöchiger Frist schriftlich gekündigt werden, wenn die vorgesehenen Zahlungen nicht vertragsgemäß geleistet werden.
- 6.2. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn das Gerät innerhalb der Laufzeit des Vertrages auf einen neuen Nutzer übergeht. Dies gilt nicht, wenn das Gerät auf einen Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergeht.
- 6.3. Dem Auftragnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn
- das Gerät ohne dessen Zustimmung außerhalb des vorgesehenen Einsatzortes eingesetzt wird,
  - fällige Zahlungen nach Mahnung nicht geleistet werden,
  - vom Auftraggeber oder Dritten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht vom Hersteller freigegebene Veränderungen an dem Gerät vorgenommen werden,
  - der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

### **7. Zeitliche Erfüllung**

- 7.1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den genauen Leistungstermin spätestens 10 Arbeitstage vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist.
- 7.2. Sollte die Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer mindestens 3 Arbeitstage vorher mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung werden die entstandenen Kosten des Auftragnehmers in voller Höhe fällig, wenn die Techniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten, es sei denn der Auftraggeber weist niedrigere Kosten nach.

### **8. Gewährleistung, Mängelansprüche und Haftung**

- 8.1. Alle nach Abnahme der Wartung auftretenden Störungen und Schäden an den Maschinen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Fehler bei der Wartung, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, die nachweislich auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind und die innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Abnahme durch den Auftraggeber angezeigt wurden. Für derartige Mängel haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche in der Weise, dass er die Mängel durch kostenlose Nachbesserung beseitigt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die anlässlich der vertragsgemäßen Überprüfung der im Angebot aufgeführten Maschinen durch den Auftragnehmer, ihre Beauftragten oder Hilfskräfte verursacht werden, im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 8.2. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Wartungsleistung zusammenhängen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

### **9. Verjährung**

Die Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Serviceleistung. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit Beendigung der jeweiligen Wartungsleistung als erfolgt.

### **10. Weitere Bestandteile**

- 10.1 Nebenabreden oder sonstige zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 10.2 Angebot
- 10.3 Es gelten die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Gläser GmbH, D-72160 Horb, abrufbar unter <http://www.glaeser-gmbh.de/de/agb.html>.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: 01.05.2025